

1986

Ausgegeben zu Bonn am 29. Juli 1986

Nr. 36

Tag	Inhalt	Seite
23. 7. 86	Gesetz zur Änderung tarifrechtlicher Bestimmungen im Seehafenhinterlandverkehr 9241-1	1093
10. 7. 86	Verordnung zur Übertragung der Zuständigkeit zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach § 55 a Abs. 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes auf das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen neu: 7631-1-10	1094
20. 7. 86	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 24. April 1972 betreffend die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten bezüglich der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und der Kontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht 925-5	1095
21. 7. 86	Verordnung zur Änderung der Luftverkehrs-Ordnung und der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (Unterschallverordnung) neu: 96-1-24; 96-1-2, 96-1-8	1097
23. 7. 86	Zweite Verordnung zur Änderung betäubungsmittelrechtlicher Vorschriften (Zweite Betäubungsmittelrechts-Änderungsverordnung – 2. BtMÄndV) 2121-6-24, 2121-6-24-3	1099

Gesetz zur Änderung tarifrechtlicher Bestimmungen im Seehafenhinterlandverkehr

Vom 23. Juli 1986

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes

Das Güterkraftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1983 (BGBl. I S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 24. April 1986 (BGBl. I S. 560), wird wie folgt geändert:

§ 22 a Abs. 1 wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird das Wort „Absender“ durch das Wort „Vertragspartner“ ersetzt.

2. In Satz 2 Nr. 2 werden die Worte „in derselben Verkehrsverbindung oder für denselben Ursender oder für denselben Empfänger“ gestrichen.

Artikel 2

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 23. Juli 1986

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister für Verkehr
Dr. W. Dollinger

**Verordnung
zur Übertragung der Zuständigkeit zum Erlaß von
Rechtsverordnungen nach § 55 a Abs. 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes
auf das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen**

Vom 10. Juli 1986

Auf Grund des durch Artikel 8 Nr. 13 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) eingefügten § 55 a Abs. 1 Satz 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes wird verordnet:

§ 1

Die Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach § 55 a Abs. 1 Satz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes für Versicherungsunternehmen, die der Aufsicht durch das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen unterliegen, wird auf das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen übertragen.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 12 Satz 1 des Bilanzrichtlinien-Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355), Artikel 7 Satz 2 des Gesetzes zur Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3693) auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 10. Juli 1986

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Hans Tietmeyer

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur Durchführung der Richtlinie
des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 24. April 1972
betreffend die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten
bezüglich der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung
und der Kontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht**

Vom 20. Juli 1986

Auf Grund der § 8 Abs. 2 und § 8 a Abs. 1 des Gesetzes über die Haftpflichtversicherung für ausländische Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 925-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, § 8 Abs. 2 neu gefaßt durch Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 11. Januar 1974 (BGBl. I S. 43) und § 8 a Abs. 1 eingefügt durch Artikel 5 Nr. 2 des Gesetzes vom 26. November 1964 (BGBl. I S. 921), wird nach Anhörung der obersten Landesbehörden verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Durchführung der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 24. April 1972 betreffend die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten bezüglich der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und der Kontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht vom 8. Mai 1974 (BGBl. I S. 1062), geändert durch die Verordnung vom 17. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3629), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im Klammerzusatz nach „Dänemark“ werden die Worte „und die Faroer-Inseln“ gestrichen.
 - bb) Nach dem Wort „Niederlande“ werden die Worte
„Portugal
Spanien“
eingefügt.
 - cc) Die Worte „sowie die Insel Man und die Kanalinseln“ werden durch „einschließlich der Kanalinseln, Gibraltar und der Insel Man“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 werden im Klammerzusatz nach „Dänemark“ die Worte „und die Faroer-Inseln“ gestrichen.
- c) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:
„3. zweirädrige Kraftfahrzeuge (einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor) mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm, für die ein Kennzeichen nicht vorgeschrieben ist und deren Führer seinen gesetzlichen Wohnsitz in
Spanien
hat;“.
- d) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:
„2. folgende Fahrzeuge aus Gibraltar:
Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger, die zum vorübergehenden Verkehr zugelassen sind (Zollkennzeichen, dessen Beschriftung mit den Buchstaben „GG“ beginnt);“.
- b) Die bisherigen Nummern 2 bis 5 werden Nummern 3 bis 6.
- c) Nummer 5 erhält folgende Fassung:
„5. folgende luxemburgische Fahrzeuge:
selbstfahrende landwirtschaftliche Arbeitsmaschinen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von weniger als 400 kg;“.
- d) Am Schluß der Nummer 6 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt; folgende Nummern 7 und 8 werden angefügt:
„7. folgende portugiesische Fahrzeuge:
Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger ausländischer Staaten oder internationaler Organisationen (Kennzeichen: weißer Grund und rote Beschriftung, die mit den Buchstaben „CD“ oder „FM“ beginnt);
8. folgende spanische Fahrzeuge:
a) für landwirtschaftliche oder für industrielle Arbeiten eingesetzte Fahrzeuge;
b) Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger des Militärs, die mit einem militärischen Symbol gekennzeichnet sind;
c) Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger mit Kennzeichen, die auf rotem Grund eine weiße Beschriftung mit den Anfangsbuchstaben „CD“ tragen;
d) Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger, die zeitlich befristet zugelassen sind und folgende Kennzeichen führen:
aa) zinnoberroter Grund und weiße Beschriftung, die mit dem Buchstaben „P“ endet (Testkennzeichen);
bb) blauer Grund und weiße Beschriftung, die mit dem Buchstaben „T“ endet (Überführungskennzeichen);
cc) grüner Grund und weiße Beschriftung, deren Zahlen durch die Buchstaben „T“

oder „R“ voneinander getrennt sind und die mit einer Zahl zwischen 0 und 99 endet (Kennzeichen für vorläufige Zulassung);

- dd) hellgrüner Grund und schwarze Beschriftung, deren Zahlen durch die Buchstaben „I.T.V.“ voneinander getrennt sind und die mit einer Zahl zwischen 0 und 9 999 endet (Kennzeichen für technische Inspektion).“

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 10 des Gesetzes über die Haftpflichtversicherung für ausländische Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 20. Juli 1986

Der Bundesminister für Verkehr
Dr. W. Dollinger

**Verordnung
zur Änderung der Luftverkehrs-Ordnung und der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung
(Unterschallverordnung)**

Vom 21. Juli 1986

Auf Grund des § 32 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2, 9 a, 10, 15 und Satz 5 des Luftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1981 (BGBl. I S. 61) in Verbindung mit dem Organisationserlaß des Bundeskanzlers vom 5. Juni 1986 (BGBl. I S. 864) und Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) wird nach Anhörung des Beratenden Ausschusses nach § 32 a des Luftverkehrsgesetzes und mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Luftverkehrs-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. November 1969 (BGBl. I S. 2117), zuletzt geändert durch die Sechste Verordnung zur Änderung der Luftverkehrs-Ordnung vom 1. Juli 1985 (BGBl. I S. 1312), wird wie folgt geändert:

Nach § 11 b wird die folgende neue Vorschrift eingefügt:

„§ 11 c

(1) Ab 1. Januar 1987 dürfen zivile Flugzeuge mit Strahltriebwerken, die im Geltungsbereich dieser Verordnung zum Verkehr zugelassen sind, nur dann im Hoheitsgebiet von Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft starten und landen, wenn für sie ein Lärmzeugnis erteilt ist. Das Lärmzeugnis ist bei dem Betrieb des Flugzeugs mitzuführen.

(2) Ab 1. Januar 1988 dürfen im Geltungsbereich dieser Verordnung nur solche zivilen Flugzeuge mit Strahltriebwerken starten und landen, für die ein Lärmzeugnis oder eine ihm entsprechende Urkunde des Staates erteilt ist, in dem das Flugzeug zum Verkehr zugelassen ist. Die nicht im Geltungsbereich dieser Verordnung erteilten Lärmzeugnisse oder die ihnen entsprechenden Urkunden sowie die darin ausgewiesenen Geräuschpegel müssen den Anforderungen der Vorschriften des § 10 Abs. 4 Satz 2 und 3 der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung genügen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Diese Beschränkungen gelten nicht im Verkehr aus dem Land Berlin und in das Land Berlin.

(4) Unbefristete Ausnahmen von den Beschränkungen nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 können für Flugzeuge zugelassen werden, an denen ein historisches Interesse besteht. Befristete Ausnahmen von den Beschränkungen nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 können zugelassen werden, wenn der Halter sich verpflichtet, das betreffende Flugzeug bis spätestens zum Ablauf des 31. Dezember 1988 durch ein anderes auf dem Markt befindliches Flugzeug zu ersetzen, dessen ausge-

wiesener Geräuschpegel den folgenden Mindestanforderungen genügt:

- am seitlichen Meßpunkt 103 EPNdB (Effective Perceived Noise dB) bei einer höchstzulässigen Startmasse von 400 000 kg oder darüber; bei geringerer Masse verringert sich der zulässige Geräuschpegel linear mit dem Logarithmus der Masse bis auf 94 EPNdB bei 35 000 kg; darunter bleibt er konstant;
- am Start-Überflugmeßpunkt
 - a) bei Flugzeugen mit zwei Triebwerken oder weniger 101 EPNdB bei einer höchstzulässigen Startmasse von 385 000 kg oder darüber; bei geringerer Masse verringert sich der zulässige Geräuschpegel linear mit dem Logarithmus der Masse um jeweils 4 EPNdB pro Halbierung der Masse bis auf 89 EPNdB; darunter bleibt er konstant;
 - b) bei Flugzeugen mit drei Triebwerken wie unter Buchstabe a, jedoch 104 EPNdB bei 385 000 kg oder darüber;
 - c) bei Flugzeugen mit vier Triebwerken oder mehr wie unter Buchstabe a, jedoch 106 EPNdB bei 385 000 kg oder darüber;
- am Anflugmeßpunkt 105 EPNdB für Flugzeuge mit einer höchstzulässigen Startmasse von 280 000 kg oder darüber; bei geringerer Masse verringert sich der zulässige Geräuschpegel linear mit dem Logarithmus der Masse bis auf 98 EPNdB bei 35 000 kg; darunter bleibt er konstant.

Befristete Ausnahmen von den Beschränkungen nach Absatz 2 Satz 1 können zugelassen werden, wenn der Halter nachweist, daß es wirtschaftlich oder technisch nicht möglich ist, einen Flugplatz im Geltungsbereich dieser Verordnung mit einem Flugzeug zu bedienen, welches den Anforderungen nach Absatz 2 Satz 2 entspricht; diese Befristung erfolgt längstens bis zum Ablauf des 31. Dezember 1989. Darüber hinaus können befristete Ausnahmen von den Beschränkungen nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 in besonderen Einzelfällen zugelassen werden. Über zugelassene Ausnahmen wird eine Bescheinigung erteilt; Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Die Ausnahmen gelten nur für den Geltungsbereich dieser Verordnung. Zuständig für ihre Zulassung ist der Bundesminister für Verkehr.“

Artikel 2

Die Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 1979 (BGBl. I S. 308) wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Abs. 4 wird nach dem Wort „Lärmzeugnis“ die Textstelle „nach Anlage 1 Muster 1 a“ gestrichen.
2. In § 10 Abs. 4 werden die Worte „Luftfahrtgerät“ und „Luftfahrtgeräts“ ersetzt durch die Worte „Luftfahrzeug“ und „Luftfahrzeugs“.
3. An § 10 Abs. 4 werden die folgenden Sätze angefügt:
„Das Lärmzeugnis muß enthalten:
 1. den Staat, in dem das Luftfahrzeug eingetragen ist,
 2. das Staatszugehörigkeits- und Eintragungszeichen des Luftfahrzeugs,
 3. Art und Muster des Luftfahrzeugs,
 4. die Werknummer der Zelle des Luftfahrzeugs,
 5. die Höchstmasse, bei der die Einhaltung der Anforderungen für das Lärmzeugnis nachgewiesen wurde,
 6. bei Flugzeugen, für die ein Antrag auf Erteilung der Musterzulassung ab dem 6. Oktober 1977 gestellt worden ist, die Geräuschpegel und ihre 90 %igen Vertrauensbereichsgrenzen,
 7. Angabe jeder zusätzlichen Änderung, die zur Einhaltung der Anforderungen für das Lärmzeugnis vorgenommen wurde.

Nicht im Geltungsbereich dieser Verordnung erteilte Lärmzeugnisse oder ihnen entsprechende Urkunden werden als gültig anerkannt, wenn sie die Angaben nach Satz 2 enthalten und der ausgewiesene Geräuschpegel folgenden Mindest-Anforderungen genügt:

- am seitlichen und am Anflugmeßpunkt 108 EPNdB (Effective Perceived Noise dB) für Flugzeuge mit

einer höchstzulässigen Startmasse von 272 000 kg oder darüber. Bei geringerer Masse verringert sich der zulässige Geräuschpegel linear mit dem Logarithmus der Masse um jeweils 2 EPNdB pro Halbierung der Masse bis auf 102 EPNdB bei 34 000 kg; bei einer Masse unter 34 000 kg bleibt der Wert konstant bei 102 EPNdB;

- am Start-Überflugmeßpunkt 108 EPNdB für Flugzeuge mit einer höchstzulässigen Startmasse von 272 000 kg und darüber. Bei geringerer Masse verringert sich der zulässige Geräuschpegel linear mit dem Logarithmus der Masse um jeweils 5 EPNdB pro Halbierung der Masse bis auf 93 EPNdB bei 34 000 kg Masse und bleibt bei geringerer Masse konstant bei 93 EPNdB.“

4. Das Muster 1 a der Anlage 1 entfällt.

Artikel 3

Für ein Flugzeug, welches bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung bereits zum Verkehr zugelassen ist und kein Lärmzeugnis hat, erteilt das Luftfahrt-Bundesamt auf Antrag nachträglich ein Lärmzeugnis.

Artikel 4

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juli 1964 (BGBl. I S. 529) auch im Land Berlin. Die Beschränkungen der Lufthoheit im Land Berlin bleiben unberührt.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Bonn, den 21. Juli 1986

Der Bundesminister für Verkehr
Dr. W. Dollinger

Der Bundesminister
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Wallmann

**Zweite Verordnung
zur Änderung betäubungsmittelrechtlicher Vorschriften
(Zweite Betäubungsmittelrechts-Änderungsverordnung – 2. BtMÄndV)**

Vom 23. Juli 1986

Auf Grund des § 1 Abs. 2 des Betäubungsmittelgesetzes vom 28. Juli 1981 (BGBl. I S. 681, 1187) verordnet die Bundesregierung nach Anhörung von Sachverständigen,

auf Grund des § 1 Abs. 3 des Betäubungsmittelgesetzes verordnet der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit,

auf Grund des § 13 Abs. 3 des Betäubungsmittelgesetzes verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel 1

Änderung des Betäubungsmittelgesetzes

Das Betäubungsmittelgesetz, geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. August 1984 (BGBl. I S. 1081), wird wie folgt geändert:

1. In die Anlage I werden folgende Betäubungsmittel in alphabetischer Reihenfolge eingefügt:

Cathinon	2-Aminopropiophenon
Dimethoxyamphetamin (DMA)	2,5-Dimethoxy- α -methylphenethylamin
Dimethoxyethylamphetamin (DOET)	4-Ethyl-2,5-dimethoxy- α -methylphenethylamin
Methylenedioxyamphetamin (MDMA)	<i>N</i> , α -Dimethyl-3,4-methylenedioxyphenethylamin.

2. Die Anlage II wird wie folgt geändert:

a) Die Position des Betäubungsmittels *Papaver orientale* (*Papaver bracteatum*) wird wie folgt gefaßt:

„ <i>Papaver bracteatum</i> “	Pflanzen und Pflanzenteile, ausgenommen die Samen, der zur Art <i>Papaver bracteatum</i> gehörenden Pflanzen – ausgenommen zu Zierzwecken –“.
-------------------------------	--

b) Folgendes Betäubungsmittel wird in alphabetischer Reihenfolge eingefügt:

Thebacon	4,5 α -Epoxy-3-methoxy-17-methyl-6-morphinen-6-ylacetat.
----------	---

3. Die Anlage III Teil A wird wie folgt geändert:

a) Die Position des Betäubungsmittels Opium wird wie folgt gefaßt:

„Opium“	der geronnene Saft der zur Art <i>Papaver somniferum</i> gehörenden Pflanzen – ausgenommen in Zubereitungen, die nach einer homöopathischen Verfahrenstechnik, insbesondere nach dem homöopathischen Teil des Arzneibuches, hergestellt sind, wenn die Endkonzentration die sechste Dezimalpotenz nicht übersteigt –“.
---------	---

b) Die Position des Betäubungsmittels *Papaver somniferum* wird wie folgt gefaßt:

„ <i>Papaver somniferum</i> “	Pflanzen und Pflanzenteile, ausgenommen die Samen, der zur Art <i>Papaver somniferum</i> gehörenden Pflanzen – ausgenommen zu Zierzwecken gewonnene Pflanzen und Pflanzenteile (Mohnstroh), sofern ihnen nach einem vom Bundesgesundheitsamt zugelassenen Verfahren das Morphin entzogen wurde; in diesem Fall finden die betäubungsmittelrechtlichen Vorschriften nur Anwendung auf die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr – – ausgenommen in Zubereitungen, die nach einer homöopathischen Verfahrenstechnik, insbesondere nach dem homöopathischen Teil des Arzneibuches, hergestellt sind, wenn die Endkonzentration die vierte Dezimalpotenz nicht übersteigt –“.
-------------------------------	--

c) Das Betäubungsmittel Thebacon wird mit allen Angaben gestrichen.

d) Folgendes Betäubungsmittel wird in alphabetischer Reihenfolge eingefügt:

Fenetyllin	7-[2-(α -Methylphenethylamino)ethyl]theophyllin.
4. In die Anlage III Teil C werden folgende Betäubungsmittel in alphabetischer Reihenfolge eingefügt:	
Alprazolam	8-Chlor-1-methyl-6-phenyl-4 <i>H</i> -[1,2,4]triazolo[4,3- <i>a</i>][1,4]benzodiazepin – ausgenommen in Zubereitungen, die ohne einen weiteren Stoff der Anlagen I bis III je abgeteilte Form bis zu 1 mg Alprazolam enthalten. Für diese Zubereitungen gelten jedoch die betäubungsmittelrechtlichen Vorschriften über die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr –
Bromazepam	7-Brom-5-(2-pyridyl)-1 <i>H</i> -1,4-benzodiazepin-2(3 <i>H</i>)-on – ausgenommen in Zubereitungen, die ohne einen weiteren Stoff der Anlagen I bis III je abgeteilte Form bis zu 12 mg Bromazepam enthalten. Für diese Zubereitungen gelten jedoch die betäubungsmittelrechtlichen Vorschriften über die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr –
Camazepam	(7-Chlor-1,3-dihydro-1-methyl-2-oxo-5-phenyl-2 <i>H</i> -1,4-benzodiazepin-3-yl)-dimethylcarbamat – ausgenommen in Zubereitungen, die ohne einen weiteren Stoff der Anlagen I bis III je abgeteilte Form bis zu 20 mg Camazepam enthalten. Für diese Zubereitungen gelten jedoch die betäubungsmittelrechtlichen Vorschriften über die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr –
Chlordiazepoxid	7-Chlor- <i>N</i> -methyl-5-phenyl-3 <i>H</i> -1,4-benzodiazepin-2-ylamin-4-oxid – ausgenommen in Zubereitungen, die ohne einen weiteren Stoff der Anlagen I bis III je abgeteilte Form bis zu 40 mg Chlordiazepoxid enthalten. Für diese Zubereitungen gelten jedoch die betäubungsmittelrechtlichen Vorschriften über die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr –
Chlobazam	7-Chlor-1-methyl-5-phenyl-1 <i>H</i> -1,5-benzodiazepin-2,4(3 <i>H</i> ,5 <i>H</i>)-dion – ausgenommen in Zubereitungen, die ohne einen weiteren Stoff der Anlagen I bis III je abgeteilte Form bis zu 30 mg Chlobazam enthalten. Für diese Zubereitungen gelten jedoch die betäubungsmittelrechtlichen Vorschriften über die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr –
Clonazepam	5-(2-Chlorphenyl)-7-nitro-1 <i>H</i> -1,4-benzodiazepin-2(3 <i>H</i>)-on – ausgenommen in Zubereitungen, die ohne einen weiteren Stoff der Anlagen I bis III bis zu 0,25 vom Hundert als Tropflösung, jedoch nicht mehr als 250 mg je Packungseinheit, oder je abgeteilte Form bis zu 2 mg Clonazepam enthalten. Für diese Zubereitungen gelten jedoch die betäubungsmittelrechtlichen Vorschriften über die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr –
Clorazepat	7-Chlor-2,3-dihydro-2-oxo-5-phenyl-1 <i>H</i> -1,4-benzodiazepin-3-carbonsäure – ausgenommen in Zubereitungen, die ohne einen weiteren Stoff der Anlagen I bis III je abgeteilte Form bis zu 50 mg, als Trockensubstanz nur zu parenteralen Anwendung bis zu 100 mg, Dikaliumchlorazepat enthalten. Für diese Zubereitungen gelten jedoch die betäubungsmittelrechtlichen Vorschriften über die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr –
Clotiazepam	5-(2-Chlorphenyl)-7-ethyl-1-methyl-1 <i>H</i> -thieno[2,3- <i>e</i>][1,4]diazepin-2(3 <i>H</i>)-on – ausgenommen in Zubereitungen, die ohne einen weiteren Stoff der Anlagen I bis III je abgeteilte Form bis zu 20 mg Clotiazepam enthalten. Für diese Zubereitungen gelten jedoch die betäubungsmittelrechtlichen Vorschriften über die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr –
Cloxazolam	10-Chlor-11b-(2-chlorphenyl)-2,3,7,11b-tetrahydrooxazolo[3,2- <i>d</i>][1,4]benzodiazepin-6(5 <i>H</i>)-on
Delorazepam	7-Chlor-5-(2-chlorphenyl)-1 <i>H</i> -1,4-benzodiazepin-2(3 <i>H</i>)-on
Diazepam	7-Chlor-1-methyl-5-phenyl-1 <i>H</i> -1,4-benzodiazepin-2(3 <i>H</i>)-on – ausgenommen in Zubereitungen, die ohne einen weiteren Stoff der Anlagen I bis III bis zu 1 vom Hundert als Sirup oder Tropflösung, jedoch nicht mehr als 250 mg je Packungseinheit, oder je abgeteilte Form bis zu 20 mg Diazepam enthalten. Für diese Zubereitungen gelten jedoch die betäubungsmittelrechtlichen Vorschriften über die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr –

Estazolam	8-Chlor-6-phenyl-4 <i>H</i> -1,2,4-triazolo[4,3- <i>a</i>][1,4]benzodiazepin
Ethylloflazepat	Ethyl[7-chlor-5-(2-fluorphenyl)-2,3-dihydro-2-oxo-1 <i>H</i> -1,4-benzodiazepin-3-carboxylat]
Fludiazepam	7-Chlor-5-(2-fluorphenyl)-1-methyl-1 <i>H</i> -1,4-benzodiazepin-2(3 <i>H</i>)-on
Flunitrazepam	5-(2-Fluorphenyl)-1-methyl-7-nitro-1 <i>H</i> -1,4-benzodiazepin-2(3 <i>H</i>)-on – ausgenommen in Zubereitungen, die ohne einen weiteren Stoff der Anlagen I bis III je abgeteilte Form bis zu 2 mg Flunitrazepam enthalten. Für diese Zubereitungen gelten jedoch die betäubungsmittelrechtlichen Vorschriften über die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr –
Flurazepam	7-Chlor-1-(2-diethylaminoethyl)-5-(2-fluorphenyl)-1 <i>H</i> -1,4-benzodiazepin-2(3 <i>H</i>)-on – ausgenommen in Zubereitungen, die ohne einen weiteren Stoff der Anlagen I bis III je abgeteilte Form bis zu 30 mg Flurazepam enthalten. Für diese Zubereitungen gelten jedoch die betäubungsmittelrechtlichen Vorschriften über die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr –
Halazepam	7-Chlor-5-phenyl-1-(2,2,2-trifluorethyl)-1 <i>H</i> -1,4-benzodiazepin-2(3 <i>H</i>)-on – ausgenommen in Zubereitungen, die ohne einen weiteren Stoff der Anlagen I bis III je abgeteilte Form bis zu 120 mg Halazepam enthalten. Für diese Zubereitungen gelten jedoch die betäubungsmittelrechtlichen Vorschriften über die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr –
Haloxazolam	10-Brom-11 <i>b</i> -(2-fluorphenyl)-2,3,7,11 <i>b</i> -tetrahydrooxazoloz[3,2- <i>d</i>][1,4]benzodiazepin-6(5 <i>H</i>)-on
Ketazolam	11-Chlor-8,12 <i>b</i> -dihydro-2,8-dimethyl-12 <i>b</i> -phenyl-4 <i>H</i> -[1,3]oxazino[3,2- <i>d</i>][1,4]benzodiazepin-4,7(6 <i>H</i>)-dion – ausgenommen in Zubereitungen, die ohne einen weiteren Stoff der Anlagen I bis III je abgeteilte Form bis zu 45 mg Ketazolam enthalten. Für diese Zubereitungen gelten jedoch die betäubungsmittelrechtlichen Vorschriften über die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr –
Loprazolam	6-(2-Chlorphenyl)-2-(4-methyl-1-piperazinylmethyl)-8-nitro-2 <i>H</i> -imidazo[1,2- <i>a</i>][1,4]benzodiazepin-1(4 <i>H</i>)-on – ausgenommen in Zubereitungen, die ohne einen weiteren Stoff der Anlagen I bis III je abgeteilte Form bis zu 2,5 mg Loprazolam enthalten. Für diese Zubereitungen gelten jedoch die betäubungsmittelrechtlichen Vorschriften über die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr –
Lorazepam	7-Chlor-5-(2-chlorphenyl)-3-hydroxy-1 <i>H</i> -1,4-benzodiazepin-2(3 <i>H</i>)-on – ausgenommen in Zubereitungen, die ohne einen weiteren Stoff der Anlagen I bis III je abgeteilte Form bis zu 2,5 mg Lorazepam enthalten. Für diese Zubereitungen gelten jedoch die betäubungsmittelrechtlichen Vorschriften über die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr –
Lormetazepam	7-Chlor-5-(2-chlorphenyl)-3-hydroxy-1-methyl-1 <i>H</i> -1,4-benzodiazepin-2(3 <i>H</i>)-on – ausgenommen in Zubereitungen, die ohne einen weiteren Stoff der Anlagen I bis III je abgeteilte Form bis zu 2 mg Lormetazepam enthalten. Für diese Zubereitungen gelten jedoch die betäubungsmittelrechtlichen Vorschriften über die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr –
Medazepam	7-Chlor-2,3-dihydro-1-methyl-5-phenyl-1 <i>H</i> -1,4-benzodiazepin – ausgenommen in Zubereitungen, die ohne einen weiteren Stoff der Anlagen I bis III je abgeteilte Form bis zu 10 mg Medazepam enthalten. Für diese Zubereitungen gelten jedoch die betäubungsmittelrechtlichen Vorschriften über die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr –
Nimetazepam	1-Methyl-7-nitro-5-phenyl-1 <i>H</i> -1,4-benzodiazepin-2(3 <i>H</i>)-on
Nitrazepam	7-Nitro-5-phenyl-1 <i>H</i> -1,4-benzodiazepin-2(3 <i>H</i>)-on – ausgenommen in Zubereitungen, die ohne einen weiteren Stoff der Anlagen I bis III bis zu 0,5 vom Hundert als Tropflösung, jedoch nicht mehr als 250 mg je Packungseinheit, oder je abgeteilte Form bis zu 10 mg Nitrazepam enthalten. Für diese Zubereitungen gelten jedoch die betäubungsmittelrechtlichen Vorschriften über die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr –

Nordazepam	7-Chlor-5-phenyl-1 <i>H</i> -1,4-benzodiazepin-2(3 <i>H</i>)-on – ausgenommen in Zubereitungen, die ohne einen weiteren Stoff der Anlagen I bis III bis zu 0,5 vom Hundert als Tropflösung, jedoch nicht mehr als 150 mg je Packungseinheit, oder je abgeteilte Form bis zu 15 mg Nordazepam enthalten. Für diese Zubereitungen gelten jedoch die betäubungsmittelrechtlichen Vorschriften über die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr –
Oxazepam	7-Chlor-3-hydroxy-5-phenyl-1 <i>H</i> -1,4-benzodiazepin-2(3 <i>H</i>)-on – ausgenommen in Zubereitungen, die ohne einen weiteren Stoff der Anlagen I bis III je abgeteilte Form bis zu 50 mg Oxazepam enthalten. Für diese Zubereitungen gelten jedoch die betäubungsmittelrechtlichen Vorschriften über die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr –
Oxazolam	(<i>cis-trans</i>)-10-Chlor-2,3,7,11b-tetrahydro-2-methyl-11b-phenyloxazolo=[3,2- <i>d</i>][1,4]benzodiazepin-6(5 <i>H</i>)-on – ausgenommen in Zubereitungen, die ohne einen weiteren Stoff der Anlagen I bis III je abgeteilte Form bis zu 20 mg Oxazolam enthalten. Für diese Zubereitungen gelten jedoch die betäubungsmittelrechtlichen Vorschriften über die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr –
Pinazepam	7-Chlor-5-phenyl-1-(2-propinyl)-1 <i>H</i> -1,4-benzodiazepin-2(3 <i>H</i>)-on
Prazepam	7-Chlor-1-(cyclopropylmethyl)-5-phenyl-1 <i>H</i> -1,4-benzodiazepin-2(3 <i>H</i>)-on – ausgenommen in Zubereitungen, die ohne einen weiteren Stoff der Anlagen I bis III je abgeteilte Form bis zu 20 mg Prazepam enthalten. Für diese Zubereitungen gelten jedoch die betäubungsmittelrechtlichen Vorschriften über die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr –
Temazepam	7-Chlor-3-hydroxy-1-methyl-5-phenyl-1 <i>H</i> -1,4-benzodiazepin-2(3 <i>H</i>)-on – ausgenommen in Zubereitungen, die ohne einen weiteren Stoff der Anlagen I bis III je abgeteilte Form bis zu 20 mg Temazepam enthalten. Für diese Zubereitungen gelten jedoch die betäubungsmittelrechtlichen Vorschriften über die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr –
Tetrazepam	7-Chlor-5-(1-cyclohexenyl)-1-methyl-1 <i>H</i> -1,4-benzodiazepin-2(3 <i>H</i>)-on – ausgenommen in Zubereitungen, die ohne einen weiteren Stoff der Anlagen I bis III je abgeteilte Form bis zu 50 mg Tetrazepam enthalten. Für diese Zubereitungen gelten jedoch die betäubungsmittelrechtlichen Vorschriften über die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr –
Triazolam	8-Chlor-6-(2-chlorphenyl)-1-methyl-4 <i>H</i> -1,2,4-triazolo[4,3- <i>a</i>][1,4]benzo=diazepin – ausgenommen in Zubereitungen, die ohne einen weiteren Stoff der Anlagen I bis III je abgeteilte Form bis zu 1 mg Triazolam enthalten. Für diese Zubereitungen gelten jedoch die betäubungsmittelrechtlichen Vorschriften über die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr –

5. Nach § 40 wird folgender § 40 a eingefügt:

„§ 40 a

Verkehr mit weiteren neuen Betäubungsmitteln
und ausgenommenen Zubereitungen

(1) Wer am 31. Juli 1986, ohne zu dem in § 4 genannten Personenkreis zu gehören, mit den nachgenannten Stoffen, deren Isomeren, Estern, Ethern, Molekülverbindungen und Salzen:

- | | | |
|---------------------|-------------------|----------------|
| 1. Alprazolam | 14. Fenetyllin | 27. Nordazepam |
| 2. Bromazepam | 15. Fludiazepam | 28. Oxazepam |
| 3. Camazepam | 16. Flunitrazepam | 29. Oxazolam |
| 4. Chlordiazepoxid | 17. Flurazepam | 30. Pinazepam |
| 5. Clobazam | 18. Halazepam | 31. Prazepam |
| 6. Clonazepam | 19. Haloxazolam | 32. Temazepam |
| 7. Clorazepat | 20. Ketazolam | 33. Tetrazepam |
| 8. Clotiazepam | 21. Loprazolam | 34. Triazolam |
| 9. Cloxazolam | 22. Lorazepam | |
| 10. Delorazepam | 23. Lormetazepam | |
| 11. Diazepam | 24. Medazepam | |
| 12. Estazolam | 25. Nimetazepam | |
| 13. Ethylloflazepat | 26. Nitrazepam | |

am Verkehr mit Betäubungsmitteln (§ 3 Abs. 1 Nr. 1) teilnimmt oder ausgenommene Zubereitungen herstellt (§ 3 Abs. 1 Nr. 2), bleibt dazu bis zum 31. Oktober 1986 berechtigt. Beantragt er vor dem 1. November 1986 eine Erlaubnis nach § 3 Abs. 1, so dauert die Berechtigung fort bis zur unanfechtbaren oder rechtskräftigen Ablehnung des Antrages. Der nach Satz 1 oder 2 Berechtigte ist ab Inkrafttreten dieser Verordnung wie der Inhaber einer Erlaubnis an alle Vorschriften dieses Gesetzes und der dazu ergangenen Verordnungen gebunden.

(2) Sind die in Absatz 1 bezeichneten Betäubungsmittel zur Abgabe an den Verbraucher verpackt, ohne daß die Packungen den Anforderungen des § 14 entsprechen, dürfen sie noch bis zum 30. Juni 1987 in diesen Packungen abgegeben werden.

(3) Sind die in Absatz 1 bezeichneten Betäubungsmittel nicht in der nach § 15 erforderlichen Weise aufbewahrt und gesichert, so dürfen sie noch bis zum 30. Juni 1987 in der bisher zulässigen Weise aufbewahrt werden. Satz 1 gilt nicht für die Aufbewahrung in Apotheken, tierärztlichen Hausapotheken und auf Kauffahrteischiffen.“

Artikel 2

Änderung der Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung

Die Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung vom 16. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1427), geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 6. August 1984 (BGBl. I S. 1081), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt gefaßt:

„§ 2

Verschreiben durch einen Arzt

(1) Der Arzt darf für einen Patienten an einem Tage verschreiben:

a) eines der folgenden Betäubungsmittel unter Einhaltung der nachstehend festgesetzten Höchstmengen (einfache Höchstmengen)

1. Amphetamin	200 mg
2. Buprenorphin	10 mg
3. Dextromoramid	100 mg
4. Fenetyllin	2 500 mg
5. Hydrocodon	200 mg
6. Hydromorphon	30 mg
7. Levomethadon	60 mg
8. Methamphetamin	100 mg
9. Methaqualon	6 000 mg
10. Methylphenidat	200 mg
11. Morphin	200 mg
12. Nabilon	36 mg
13. Normethadon	200 mg
14. Opium, eingestelltes	2 000 mg
15. Opiumextrakt	1 000 mg
16. Opiumtinktur	20 000 mg
17. Oxycodon	200 mg
18. Papaver somniferum, berechnet als Morphin	200 mg
19. Pentazocin	700 mg
20. Pentobarbital	2 500 mg
21. Pethidin	1 000 mg
22. Phenmetrazin	600 mg
23. Piritramid	220 mg
24. Tilidin	1 050 mg

oder

b) eines der in Anlage III Teil B außer Pentazocin und Pentobarbital oder Teil C des Betäubungsmittelgesetzes bezeichneten Betäubungsmittel.

(2) Der Arzt darf für einen Patienten, der in seiner Dauerbehandlung steht, in einem besonders schweren Krankheitsfall, sofern die Schwere der Krankheit es erfordert, an einem Tage eines der nachstehenden Betäubungsmittel wie folgt verschreiben:

1. Buprenorphin, Dextromoramid, Hydromorphon, Levomethadon, Morphin, eingestelltes Opium, Opiumextrakt, Opiumtinktur, Oxycodon, Pentazocin oder Pethidin bis zum Zweifachen der einfachen Höchstmenge für den Bedarf von bis zu 7 Tagen,

2. Morphin nur zur oralen Anwendung

a) als Kapseln oder Tabletten mit verzögerter Wirkstofffreigabe je Anwendungstag bis zum Fünffachen,

b) als Lösung bis zu einem Gehalt von 4 vom Hundert unter Zusatz von mindestens 1 vom Hundert Carboxymethylcellulose-Natrium je Anwendungstag bis zum Zehnfachen

der einfachen Höchstmenge für den Bedarf von bis zu 7 Tagen oder

3. Buprenorphin oder Morphin nur zur periduralen oder intrathekalen Anwendung je Anwendungstag bis zur einfachen Höchstmenge für den Bedarf von bis zu 28 Tagen.

Betäubungsmittelabhängigkeit gilt nicht als besonders schwerer Krankheitsfall im Sinne des Satzes 1.

(3) Der Arzt darf für seinen Praxisbedarf an einem Tage nur verschreiben:

1. eines der in Absatz 1 Buchstabe a bezeichneten Betäubungsmittel bis zu der dort festgesetzten Höchstmenge oder eines der in Absatz 1 Buchstabe b bezeichneten Betäubungsmittel,
2. bis zu 275 mg Alfentanil zur Prämedikation und Anästhesie einschließlich der Neurolept- und On-Demand-Analgesie,
3. bis zu 1 000 mg Cocain zu Eingriffen am Auge, am Kehlkopf, an der Nase, am Ohr, am Rachen oder am Kiefer als
 - a) Lösung bis zu einem Gehalt von 20 vom Hundert oder
 - b) Augentablette oder Salbe bis zu einem Gehalt von 2 vom Hundert und
4. bis zu 40 mg Fentanyl zur Prämedikation und Anästhesie einschließlich der Neurolept- und On-Demand-Analgesie, zu diagnostischen Eingriffen und in der Intensivmedizin.

(4) Der Arzt, der eine Teileinheit (Station) eines gegliederten Krankenhauses oder ein nicht gegliedertes Krankenhaus leitet oder beaufsichtigt, darf für den Stationsbedarf der von ihm geleiteten oder beaufsichtigten Einrichtung an einem Tage nur die in den Absätzen 1 und 3 Nr. 2 bis 4 bezeichneten Betäubungsmittel unter Beachtung der in Absatz 3 festgesetzten Beschränkungen über Bestimmungszweck, Gehalt und Darreichungsform verschreiben. Dies gilt auch für einen Belegarzt, wenn die ihm zugeteilten Betten räumlich und organisatorisch von anderen Teileinheiten abgegrenzt sind."

2. § 3 wird wie folgt gefaßt:

„§ 3

Verschreiben durch einen Zahnarzt

(1) Der Zahnarzt darf für einen Patienten an einem Tage verschreiben:

a) eines der folgenden Betäubungsmittel unter Einhaltung der nachstehend festgesetzten Höchstmengen (einfache Höchstmengen)

1. Amphetamin	200 mg
2. Buprenorphin	10 mg
3. Dextromoramid	100 mg
4. Fenetyllin	2 500 mg
5. Hydrocodon	200 mg
6. Hydromorphon	30 mg
7. Levomethadon	60 mg
8. Methamphetamin	100 mg
9. Methaqualon	6 000 mg
10. Methylphenidat	200 mg
11. Morphin	200 mg
12. Normethadon	200 mg
13. Opium, eingestelltes	2 000 mg
14. Opiumextrakt	1 000 mg
15. Opiumtinktur	20 000 mg
16. Oxycodon	200 mg
17. Pentazocin	700 mg
18. Pethidin	1 000 mg
19. Phenmetrazin	600 mg
20. Piritramid	220 mg
21. Tilidin	1 050 mg

oder

b) eines der in Anlage III Teil B außer Pentazocin und Pentobarbital oder Teil C des Betäubungsmittelgesetzes bezeichneten Betäubungsmittel.

(2) Der Zahnarzt darf für seinen Praxisbedarf an einem Tage nur verschreiben:

1. eines der in Absatz 1 Buchstabe a bezeichneten Betäubungsmittel bis zu der dort festgesetzten Höchstmenge oder eines der in Absatz 1 Buchstabe b bezeichneten Betäubungsmittel,
2. bis zu 30 mg Alfentanil zur Prämedikation und Anästhesie einschließlich der Neuroleptanalgesie,

3. bis zu 5 mg Fentanyl zur Prämedikation und Anästhesie einschließlich der Neuroleptanalgesie und
4. bis zu 2 500 mg Pentobarbital zur Prämedikation und Anästhesie.

(3) Der Zahnarzt, der eine Teileinheit (Station) eines gegliederten Krankenhauses oder ein nicht gegliedertes Krankenhaus leitet oder beaufsichtigt, darf für den Stationsbedarf der von ihm geleiteten oder beaufsichtigten Einrichtung an einem Tage nur die in den Absätzen 1 und 2 Nr. 2 bis 4 bezeichneten Betäubungsmittel unter Beachtung der in Absatz 2 festgesetzten Beschränkungen über den Bestimmungszweck verschreiben. Dies gilt auch für einen Belegzahnarzt, wenn die ihm zugeteilten Betten räumlich und organisatorisch von anderen Teileinheiten abgegrenzt sind.“

3. § 4 wird wie folgt gefaßt:

„§ 4

Verschreiben durch einen Tierarzt

(1) Der Tierarzt darf für ein Tier an einem Tage verschreiben:

- a) eines der folgenden Betäubungsmittel unter Einhaltung der nachstehend festgesetzten Höchstmengen (einfache Höchstmengen)

1. Amphetamin	1 000 mg
2. Buprenorphin	10 mg
3. Dextromoramid	100 mg
4. Fenetyllin	2 500 mg
5. Hydrocodon	200 mg
6. Hydromorphon	30 mg
7. Levomethadon	250 mg
8. Methamphetamin	100 mg
9. Methaqualon	6 000 mg
10. Methylphenidat	200 mg
11. Morphin	500 mg
12. Normethadon	200 mg
13. Opium, eingestelltes	12 000 mg
14. Opiumextrakt	6 000 mg
15. Opiumtinktur	120 000 mg
16. Oxycodon	300 mg
17. Pentazocin	700 mg
18. Pethidin	1 000 mg
19. Phenmetrazin	600 mg
20. Piritramid	220 mg
21. Tilidin	1 050 mg

oder

- b) eines der in Anlage III Teil B außer Pentazocin und Pentobarbital oder Teil C des Betäubungsmittelgesetzes bezeichneten Betäubungsmittel.

(2) Der Tierarzt darf für ein Tier in einem besonders schweren Krankheitsfall, sofern die Schwere der Krankheit es erfordert, an einem Tage eines der folgenden Betäubungsmittel wie folgt verschreiben:

Buprenorphin, Dextromoramid, Hydromorphon, Levomethadon, Morphin, eingestelltes Opium, Opiumextrakt, Opiumtinktur, Oxycodon, Pentazocin oder Pethidin bis zum Zweifachen der einfachen Höchstmenge für den Bedarf von bis zu 7 Tagen.

(3) Der Tierarzt darf für seinen Praxisbedarf an einem Tage nur verschreiben:

1. eines der in Absatz 1 Buchstabe a bezeichneten Betäubungsmittel bis zu der dort festgesetzten Höchstmenge oder eines der in Absatz 1 Buchstabe b bezeichneten Betäubungsmittel,
2. bis zu 30 mg Alfentanil zur Prämedikation und Anästhesie einschließlich der Neuroleptanalgesie,
3. bis zu 1 000 mg Cocain zu Eingriffen am Auge als
 - a) Lösung bis zu einem Gehalt von 20 vom Hundert oder
 - b) Augentablette oder Salbe bis zu einem Gehalt von 2 vom Hundert,
4. bis zu 30 mg Etorphin zur Immobilisierung von Tieren, die im Zoo, im Zirkus oder in Wildgehegen gehalten werden durch eigenhändige oder in Gegenwart des Verschreibenden erfolgende Verabreichung,
5. bis zu 10 mg Fentanyl zur Prämedikation und Anästhesie einschließlich der Neuroleptanalgesie, zu diagnostischen Eingriffen oder zur Immobilisierung und
6. bis zu 40 000 mg Pentobarbital zur Prämedikation und Anästhesie sowie zur Einschläferung von Tieren.

(4) Der Tierarzt, der eine Teileinheit (Station) einer gegliederten Tierklinik oder eine nicht gegliederte Tierklinik leitet oder beaufsichtigt, darf für den Stationsbedarf der von ihm geleiteten oder beaufsichtigten Einrichtung an einem Tage nur die in den Absätzen 1 und 3 Nr. 2, 3, 5 und 6 bezeichneten Betäubungsmittel unter Beachtung der in Absatz 3 festgesetzten Beschränkungen über Bestimmungszweck, Gehalt und Darreichungsform verschreiben.“

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Im Absatz 1 Nr. 3 wird Buchstabe b durch die folgenden Buchstaben b und c ersetzt:

„b) bei einem Fertigarzneimittel

Bezeichnung, Darreichungsform, Gewichtsmenge des enthaltenen Betäubungsmittels je Packungseinheit, bei abgeteilten Zubereitungen je abgeteilte Form, und die Stückzahl;

c) bei einer homöopathischen Zubereitung

den Verdünnungsgrad des enthaltenen Betäubungsmittels und die Gewichtsmenge der Packungseinheit, bei abgeteilten Zubereitungen die Stückzahl der abgeteilten Formen, bei einem Gemisch mehrerer Zubereitungen zusätzlich den Gewichtsvomhundertsatz der das Betäubungsmittel enthaltenden Verdünnung.“

b) Im Absatz 1 werden die Nummern 4 bis 9 wie folgt gefaßt:

„4. Gebrauchsanweisung mit Einzel- und Tagesgabe, ausgenommen in den Fällen des § 2 Abs. 2 Nr. 3,

5. in den Fällen des § 2 Abs. 2 der Vermerk „Menge ärztlich begründet“, in den Fällen des § 4 Abs. 2 der Vermerk „Menge tierärztlich begründet“ und in jedem dieser Fälle darüber hinaus die Angabe, für wieviele Tage verschrieben wird,

6. der Bestimmungszweck bei der Verschreibung von Alfentanil, Cocain, Etorphin und Fentanyl sowie von Buprenorphin und Morphin in den Fällen des § 2 Abs. 2 Nr. 3 und von Pentobarbital in den Fällen des § 3 Abs. 2 Nr. 4 und des § 4 Abs. 3 Nr. 6,

7. Name des verschreibenden Arztes, Zahnarztes oder Tierarztes, seine Berufsbezeichnung und Anschrift einschließlich Telefonnummer, im Vertretungsfall darüber hinaus der Vermerk „In Vertretung“,

8. in den Fällen des § 2 Abs. 3, § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 3 der Vermerk „Praxisbedarf“ anstelle der Angaben in den Nummern 1 und 4,

9. in den Fällen des § 2 Abs. 4, § 3 Abs. 3 und § 4 Abs. 4 der Name oder die Bezeichnung und die Anschrift der Einrichtung, für die der Stationsbedarf bestimmt ist, anstelle der Angaben in den Nummern 1 und 4.“

c) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Angaben nach Absatz 1 sind mit Tintenstift oder Kugelschreiber zu vermerken und auf allen Teilen des Betäubungsmittelrezeptes übereinstimmend anzubringen. Hierbei sind die Angaben nach den Nummern 2 bis 6, 8 und 10 von dem Verschreibenden eigenhändig vorzunehmen. Im Falle einer Änderung der Verschreibung hinsichtlich der Angaben nach Absatz 1 Nr. 2 bis 6 hat der Verschreibende die Änderung auf allen Teilen des Betäubungsmittelrezeptes handschriftlich zu vermerken und durch seine Unterschrift zu bestätigen. Die Angaben nach Absatz 1 Nr. 1,7 mit Ausnahme des Vermerks „In Vertretung“ sowie nach Nummer 9 können auch durch eine andere Person, maschinell oder mit Stempeln erfolgen.“

5. § 8 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Er darf für Kauffahrteischiffe nur folgende Betäubungsmittel verschreiben:

1. Hydromorphon,
Opium, eingestelltes,
Pentazocin und
Pethidin

für Kauffahrteischiffe ohne Schiffsarzt,

2. Hydrocodon,
Hydromorphon,
Methamphetamin,
Morphin,
Opium eingestelltes,
Oxycodon,
Pentazocin und
Pethidin

für Kauffahrteischiffe mit Schiffsarzt.“

6. § 10 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 werden die Buchstaben a bis c wie folgt gefaßt:

„2. a) entgegen § 2 Abs. 1 oder 2 Satz 1 oder § 3 Abs. 1 für einen Patienten,

b) entgegen § 2 Abs. 3, § 3 Abs. 2 oder § 4 Abs. 3 für seinen Praxisbedarf oder

c) entgegen § 4 Abs. 1 oder 2 für ein Tier“.

b) Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. entgegen § 2 Abs. 4, § 3 Abs. 3 oder § 4 Abs. 4

- a) Betäubungsmittel für andere als die dort bezeichneten Einrichtungen,
- b) andere als die dort bezeichneten Betäubungsmittel oder
- c) dort bezeichnete Betäubungsmittel unter Nichteinhaltung der dort genannten Beschränkungen verschreibt,“.

7. Nach § 12 wird folgender § 12 a eingefügt:

**„§ 12 a
Übergangsvorschrift**

Die Betäubungsmittel „Thebacon“ und „native Opiumalkaloide in ihrem natürlichen Mischungsverhältnis“ darf der Arzt, Zahnarzt oder Tierarzt bis zum 31. Juli 1988 nach den bisher geltenden Vorschriften verschreiben.“

**Artikel 3
Neufassungserlaubnis**

Der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit kann den Wortlaut der Anlagen I bis III zum Betäubungsmittelgesetz sowie den Wortlaut der Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung in der vom 1. August 1986 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

**Artikel 4
Berlin-Klausel**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 41 Satz 2 des Betäubungsmittelgesetzes auch im Land Berlin.

**Artikel 5
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. August 1986 in Kraft.

Bonn, den 23. Juli 1986

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit
Rita Süßmuth

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 3 82 08 - 0.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 57,60 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,80 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1986 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,60 DM (1,80 DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,40 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

**Nachtrag
zum 30. Juni 1986
soeben erschienen**

Fundstellennachweis A

Bundesrecht ohne völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR

Abgeschlossen am 31. Dezember 1985 – Format DIN A4 – Umfang 424 Seiten

Die Neuauflage 1985 weist folgende Vorschriften mit den inzwischen eingetretenen Änderungen nach:

- a) die im Bundesgesetzblatt Teil III enthaltenen,
 - b) (von völkerrechtlichen Vereinbarungen und Verträgen mit der DDR abgesehen) die nach dem 31. Dezember 1963 im Bundesgesetzblatt Teil I und II sowie im Bundesanzeiger verkündeten,
- soweit sie noch gültig sind.

Fundstellennachweis B

Völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR

Abgeschlossen am 31. Dezember 1985 – Format DIN A4 – Umfang 492 Seiten

Der Fundstellennachweis B enthält die von der Bundesrepublik Deutschland und ihren Rechtsvorgängern abgeschlossenen völkerrechtlichen Vereinbarungen sowie die Verträge mit der DDR, die im Bundesgesetzblatt, Bundesanzeiger und deren Vorgängern veröffentlicht wurden und die – soweit ersichtlich – noch in Kraft sind oder sonst noch praktische Bedeutung haben können.

Herausgegeben vom Bundesminister der Justiz

Einzelstücke können zum Preis von je 29,80 DM zuzüglich 3,00 DM Porto und Verpackungsspesen gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99-509 bezogen werden. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.